

**Cyberbullying**

---

**Anfrage**

Bekanntlich verbringen Jugendliche heutzutage einen Grossteil ihrer Zeit damit, am Computer zu „töggeln“; somit sind sie auch in erheblichem Ausmass Schikanen auf dem Weg über Internet ausgesetzt. Festzustellen ist, dass diese neue Form von virtueller Aggression voll im Aufschwung ist. Immer mehr Jugendliche werden auf elektronischem Weg durch Diffamierungskampagnen bedenkenloser Kameradinnen und Kameradinnen traumatisiert, die ihrerseits die Folgen ihres Tuns ausser Acht lassen.

Von diesem verbreiteten Phänomen scheinen die Justiz, die verschiedenen Instanzen oder Behörden überfordert zu sein; auch sind immer mehr Arztkonsultationen auf diese Plage zurückzuführen.

Daher stelle ich die folgenden Fragen:

1. Worauf können die Urheberinnen und Urheber solcher Botschaften behaftet werden, und welche Strafen müssen sie gewärtigen bzw. welche gerichtlichen Folgen haben ihre Handlungen?
2. Welche Rechtsmittel gibt es heute zur Beseitigung dieser Plage? Reichen sie aus?
3. Was gedenken die Kantonsbehörden konkret zu unternehmen, um dieses Phänomen in den Griff zu bekommen und wenn möglich im Keim zu ersticken?

25. Februar 2009

**Antwort des Staatsrats**

Cyberbullying ist eine Form von Mobbing, mit der das Opfer Verleumdungen, Blossstellungen oder Gewaltandrohungen ausgesetzt wird, die mit Hilfe der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) verbreitet werden. Mit der allgemeinen Verbreitung der IKT greift das Cyberbullying auch in der Schweiz um sich (vor allem über Internet und Handys). Häufig sind Jugendliche Urheber oder aber Opfer dieses Phänomens, das schlimme Folgen zeitigen kann: Schulprobleme, depressive Zustände usw. 2006 zum Beispiel gab es einen Aufsehen erregenden Fall in den USA, wo eine 13-Jährige sich das Leben nahm, nachdem sie über Internet gemobbt worden war.

Nach einer Umfrage zu Beginn des Jahres 2009<sup>1</sup> geben 52% der 14- bis 18-jährigen Schweizer Jugendlichen an, schon online belästigt worden zu sein, gegenüber 29% der europäischen Jugendlichen. Jedoch scheinen die Schweizer Jugendlichen sich der Gefahren auch bewusster zu sein und rascher zu reagieren: 71% von ihnen wissen, dass es viel leichter ist, jemanden auf dem Web zu schikanieren, und 23% haben schon einer erwachsenen Person einen Fall gemeldet – zwei Prozentsätze, die über den europäischen Durchschnittswerten liegen. Der Kanton Freiburg ist vom Phänomen des Cyberbullying nicht

---

<sup>1</sup> Im Januar 2009 wurden 14- bis 18-Jährige via MSN eingeladen, an einer Online-Umfrage teilzunehmen. Nahezu 22'000 Jugendliche in zehn europäischen Ländern nahmen teil, darunter 494 Schweizerinnen und Schweizer (Quelle: Microsoft Schweiz).

ausgenommen. So reichte der Direktor der Orientierungsschule vom Gubloux im Januar 2009 Klage gegen Schüler ein, die ihn und die Schulsekretärin auf Facebook diffamiert hatten. Die Jugendstrafkammer eröffnete eine Untersuchung. Sie musste übrigens schon mehrmals in gleichartigen Fällen einschreiten.

**1. Worauf können die Urheberinnen und Urheber solcher Botschaften behaftet werden, und welche Strafen müssen sie gewärtigen bzw. welche gerichtlichen Folgen haben ihre Handlungen?**

Das Strafrecht gilt unabhängig vom verwendeten Mittel, somit auch, wenn die strafbare Handlung mit Hilfe von IKT begangen wird. Cyberbullying kann verschiedene Ehrverletzungstatbestände erfüllen: üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174) oder Beschimpfung (Art. 177). Des Weiteren können weitere Strafnormen wie z.B. strafbare Handlungen gegen den Geheim- oder Privatbereich (namentlich Missbrauch einer Fernmeldeanlage, Art. 179<sup>septies</sup>), Drohung (Art. 180), Nötigung (Art. 181), Pornografie (Art. 197) oder Rassendiskriminierung (Art. 261<sup>bis</sup>) verletzt sein. Diese strafbaren Handlungen werden mit Geldstrafen oder Freiheitsstrafen geahndet. Handelt es sich um Minderjährige, so werden nach dem Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht je nach Fall Schutzmassnahmen (Aufsicht, persönliche Betreuung, ambulante Behandlung oder Unterbringung) und/oder Strafen (Verweis, persönliche Leistung, Busse oder Freiheitsentzug) angeordnet. Darüber hinaus kann nach Artikel 28ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches gerichtlich Klage angestrengt werden, um Verletzungen der Privatsphäre oder Ehrverletzungen Einhalt zu gebieten.

**2. Welche Rechtsmittel gibt es heute zur Beseitigung dieser Plage? Reichen sie aus?**

Die **Ahndung** von Straftaten, die mit Hilfe von IKT begangen wurden, erweist sich als kompliziert, namentlich weil es oft schwierig ist, die Spur zu den Täterinnen oder Tätern zurückzuverfolgen. Für die Identifizierung der benutzten Computer (IP-Adressen) sind häufig internationale Rechtshilfeersuchen nötig, was zu langen und unsicheren Verfahren führt. Im Idealfall sollten diese Informationen vom Provider selbst verlangt werden können. Diese Lösung ist zurzeit aber nicht realistisch, denn selbst die geschädigte Person hat heute in der Regel keine Möglichkeit, an solche Informationen heranzukommen. Die von der Schweiz vorgesehene Ratifizierung des Übereinkommens von Budapest über die Cyber-Kriminalität dürfte die Situation nicht wesentlich verbessern. Sie wird lediglich grenzüberschreitende Hausdurchsuchungen mit Einwilligung der beschuldigten Person ermöglichen. Der Staatsrat bedauert überdies, dass es gemäss künftiger Bundesstrafprozessordnung nicht mehr möglich sein wird, verdeckte Untersuchungen vor Eröffnung eines Strafverfahrens durchzuführen. Dadurch wird die Arbeit der Polizei, namentlich im Bereich der Internetkriminalität, erschwert werden. Dieser Missstand sollte behoben werden.

**3. Was gedenken die Kantonsbehörden konkret zu unternehmen, um dieses Phänomen in den Griff zu bekommen und wenn möglich im Keim zu ersticken?**

Die **Prävention** ist die zentrale Massnahme zur Bekämpfung des Cyberbullying. Sie zielt darauf hin, die Zahl der Fälle zu vermindern, und ermutigt die Opfer sich zu wehren. Die Prävention richtet sich zum einen an die Eltern; diese sollten Filterprogramme installieren, die besuchten Websites kontrollieren, das Kind, das angibt, Bullying-Opfer zu sein, ernst nehmen und strafbare Handlungen bei den zuständigen Behörden anzeigen. In diesem Zusammenhang ruft das freiburgische Jugendgesetz in seinem Artikel 7 Abs.1 ausdrücklich Folgendes in Erinnerung: « Verantwortlich für die Pflege, die Erziehung, den Unterhalt und den Schutz des Kindes sind in erster Linie Vater und Mutter ». Die Kinder ihrerseits werden namentlich im Rahmen von Präventionskampagnen angehalten, keine persönlichen Daten auf Internet zu verbreiten, im Fall von Bullying eine erwachsene Person zu benachrichtigen und fragwürdige Botschaften und Bilder aufzubewahren.

Die Schule spielt naturgemäss eine wichtige Rolle in der Prävention. In Freiburg ist dies seit mehreren Jahren der Fall. Seit 2006 hat die Fachstelle fri-tic für die Einführung der neuen Technologien in den Schulen eine spezifische Ausbildung und spezifisches Material (beides zweisprachig) zuhanden der Schulen und Lehrpersonen des Kantons entwickelt. Ausbildungsworkshops helfen den Lehrpersonen, die Schülerinnen und Schüler für die Gefahren der neuen Technologien zu sensibilisieren und für die Auswirkungen, die der Missbrauch dieser Technologien unter menschlichem wie auch unter strafrechtlichem Aspekt haben kann. Das von der Fachstelle fri-tic entwickelte Konzept und Material ist auf breites Interesse gestossen und von mehreren anderen Kantonen übernommen worden (BL, VS, TG). Auch in den Zusatzausbildungen und Fortbildungen von fri-tic werden die Gefahren im Zusammenhang mit den IKT angesprochen. Im Übrigen wird zurzeit ein Pilotprojekt erarbeitet, das der Sensibilisierung des Lehrpersonals für die Notwendigkeit der Prävention gilt. In Bezug auf Handys in der Schule ermuntert die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport (EKSD) die Gemeinden und Schulkommissionen zum Erlass präziser Regeln für die Handy-Benützung auf den Pausenhöfen und im Schulhaus. Nur wenige Gemeinden haben sich dazu entschlossen, Handys in der Schule vollständig zu verbieten.

Die Fachstelle fri-tic arbeitet überdies im Rahmen des Projekts t-ki (wer bish) mit der Kantonspolizei und dem Amt für obligatorischen Unterricht (SEnOF und DOA) zusammen; dieses soll die Eltern für die Gefahren sensibilisieren, die mit der Internet-Benützung verbunden sind. Die 2007 von der Kantonspolizei gestartete Kampagne t-ki wird diesen Herbst über die Bezirke verteilt durchgeführt. Die Jugendbrigade der Kantonspolizei verfügt auch über einen Präventionsbeauftragten, dessen Aufgabe namentlich darin besteht, die Schülerinnen und Schüler für die Gefahren zu sensibilisieren, die mit dem Internet verbunden sind. Der Präventionsbeauftragte sucht alle ersten Klassen der Orientierungsschulen des Kantons auf, soweit möglich auch die 2. und 3. Klassen. Auch der Dienst für Familienplanung und Sexualinformation spricht in den Unterrichtseinheiten für Sexualerziehung die Frage der neuen Technologien an.

Auf nationaler Ebene betätigt sich die Schweizerische Kriminalprävention, die aus der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hervorgegangen ist, in der Prävention der Gefahren in Verbindung mit den IKT ([www.prevention-criminalite.ch](http://www.prevention-criminalite.ch)). Sie erarbeitet Kampagnen, Projekte und Broschüren (namentlich die Broschüren «click it!» für Eltern und Kinder und die Website [www.safersurfing.ch](http://www.safersurfing.ch)), berät die Präventionsdienste der Polizei und organisiert Lehrgänge.

Im Bereich des Jugendstrafrechts haben die bei der ersten Straftat angeordnete Schutzmassnahme und/oder Strafe einen klar präventiven Zweck, nämlich die Verhinderung einer Wiederholungstat. Schlichtungsverfahren und Mediation können dieselbe Wirkung zeitigen, indem sie den Täterinnen oder Tätern durch die direkte Gegenüberstellung mit dem Opfer die Schwere ihrer Handlungen bewusst machen.

### **Neue mögliche Massnahmen**

In Freiburg reagiert der Staat somit im Wesentlichen mit präventivem Handeln auf die Zunahme des Cyberbullying. Wie liesse sich dieses Phänomen noch besser bekämpfen? Verschiedene Ideen sind im Gespräch: die Prävention verstärken; die Fälle von Cyberbullying von spezialisierten Richterinnen und Richtern bearbeiten lassen; alle Geräte (ganze Computer) konfiszieren, die für eine strafbare Handlung verwendet wurden; Verpflichtung der Internet- und Mobilphone-Provider zu Massnahmen der Bekämpfung von Cyberbullying, zur Lieferung der Adressen beanstandeter Computer und zur systematischen Meldung strafbarer Fälle; das Schweizerische Strafgesetzbuch anpassen, um ausdrücklich die Ahndung solcher strafbarer Handlungen vorzusehen usw.

Um diese Ideen aber beurteilen und somit auch weitere Massnahmen auf Kantonsebene planen zu können, bedarf es der Untersuchungsergebnisse des in Vorbereitung befindlichen Berichts des Bundesrats zum Postulat 08.3050 «Schutz vor Cyberbullying» der Aargauer Nationalrätin Barbara Schmid-Federer. In diesem Bericht wird der Bundesrat erstmals die

Häufigkeit und Verbreitung von Cyberbullying in der ganzen Schweiz aufzeigen, die bisher auf allen Ebenen ergriffenen Massnahmen einander gegenüber stellen und neue Massnahmen beurteilen, namentlich im Präventionsbereich. Der auf Anfang 2010 erwartete Bericht soll es ermöglichen, die Bekämpfung des Cyberbullying wirksam, gezielt und zwischen Bund und Kantonen koordiniert zu intensivieren.

Freiburg, den 4. Mai 2009